

**Italienische Barbarei.****Unmenschliche Bestrafung unserer Kriegsgefangenen.**

Es ist bekannt, mit welcher drakonischer Strenge die italienischen Militärgerichte österreichisch-ungarische Kriegsgefangene bestrafen, die sich oft für Uebertretungen, die nach unseren militärischen Vorschriften gar nicht gerichtlich, sondern selbst bei strenger Beurteilung nur disziplinar zu ahnden wären, vor der italienischen Militärgerichtsbarkeit zu verantworten haben. Daß der in der Regel schweren militärgerichtlichen Bestrafung oft eine sechs bis neun Monate währende Untersuchung unter Haft, die nicht in die Strafe eingerechnet wird, voranght, sei nebenbei bemerkt.

Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen jenes Landes, in dessen Gewalt sie geraten sind; daher werden auch, wie wir aus guter Quelle wissen, die jeweiligen Interventionen der kompetenten Stellen gegen die drakonischen Verurteilungen österreichisch-ungarischer Seeresangehöriger von der italienischen Regierung mit dem willkommenen Hinweis auf diesen Umstand abgelehnt. Daß die italienischen Militärgerichte nicht in allen oder der Mehrzahl der Fälle auf unsere Kriegsgefangene die höchsten Strafsätze und die strengsten Strafen anwenden, bleibe dahingestellt. Demgegenüber sei darauf verwiesen, daß auch unser Militärstrafgesetz mit seinen schweren Strafandrohungen Raum für große Strenge bietet. Die Härte des geltenden Rechtes pflegt allerdings von unseren Militärgerichten durch die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes in weitestem Umfang abgeschwächt zu werden. Angesichts der gegenüber unseren Kriegsgefangenen in Italien geübten Justiz hätte es aber wohl nicht am Platze sein, bei der Beurteilung italienischer Kriegsgefangener vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch zu machen, wenn nicht in Einzelfällen ganz besonders schwerwiegende Milderungsgründe vorliegen.

Als Beispiel für die drakonischen Bestrafungen unserer Seeresangehörigen und die lange Dauer der Untersuchung diene die Mit-

teilung nachfolgender Fälle, die wörtlich italienischen Zeitungen entnommen sind: Der Corriere della Sera vom 19. Juni 1918 berichtet unter der Ueberschrift: Disziplinarisches Verfahren gegen österreichisch-ungarische Kriegsgefangene Offiziere: „Vier Kriegsgefangene österreichische Oberleutnants wurden vom Militärgericht in Rom zu zwei Jahren Zuchthaus und andere zu einem Jahr und vier Monaten verurteilt, da sie sich weckerten, einen italienischen Leutnant ihres Gefangenenlagers zu grüßen und dessen Befehl zur Meldepflicht einzuhalten.“ Das Blatt La Stampa vom 20. Juni 1918 berichtet über einen Prozeß gegen zwei Kriegsgefangene österreichische Offiziere: „Wieder mußten zwei österreichische Offiziere vor dem militärischen Spezialgericht in Rom erscheinen. Der Oberleutnant M. S. und der Fähnrich G. R. müssen sich wegen Insubordination und Drohungen, ersterer gegen einen gewissen italienischen Leutnant Quercia, letzterer gegen einen Hauptmann Franzoni, rechtfertigen. Der Vorfall geschah am 29. Dezember 1917 im Konzentrationslager Minara. Zweck näherer Untersuchung wurde der Prozeß auf den 8. Juli vertagt.“